



Reglement

Einreichungsrichtlinien für ärztliche und wissenschaftliche Funktionen sowie Weiterbildungsstellen

Vetsuisse-Fakultät (VSF)

Rechtliche Bestimmungen

§ 21 PVO-UZH enthält den folgenden Grundsatz:

Die lohnmassige Einreihung des Personals der Universität richtet sich nach den Grundsätzen und nach dem Lohnsystem des allgemeinen Personalrechts. In besonderen Fällen kann davon abgewichen werden.

§ 32 Abs. 1 PVO-UZH enthält die folgende Kompetenzdelegation an die Universitätsleitung:

1. Die Einreihung des Universitätspersonals erfolgt durch die Universitätsleitung.
2. [...].

Die Kompetenz der Universitätsleitung wurde mit Verfügung vom 14. August 2020 gestützt auf § 3 Abs. 2 PVO-UZH i.V. mit § 27 Abs. 1 und 3 Organisationsreglement der Universitätsleitung vom 2. Juni 2020 an die Abteilung Personal delegiert.

Allgemeine Informationen

Studierende, welche während dem Studium ein Praktikum absolvieren, müssen nach dem Pflichtpraktikum angestellt werden. Die Anstellung erfolgt als Praktikantin/Praktikant.

Das Pflichtpraktikum ist ein integrierender Bestandteil des Studiums und wird ohne Anstellung absolviert.

Für Anstellungen von Mitarbeitenden in fachtierärztlichen Weiterbildungen an der Vetsuisse-Fakultät gilt das entsprechende Merkblatt ab dem 01.05.2024

Für eine Anstellung als Assistenzärztin/Assistenzarzt oder Oberärztin/Oberarzt, ist eine klinische Tätigkeit am Patienten von mindestens 50 % zwingend. Die klinische Tätigkeit muss in der Stellenbeschreibung ausgewiesen sein. Beträgt die klinische Tätigkeit weniger als 50 %, erfolgt die Anstellung sowie die Einreihung als Assistentin/Assistent respektive als Oberassistentin/Oberassistent.

Für Ärztinnen und Ärzte am Universitären Tierspital gilt ab dem 01.01.2021 eine Arbeitszeit von 48 Stunden/Woche (bis 31.12.2020 = 50 Stunden/Woche).

Assistenzärztinnen und Assistenzärzte, Oberärztinnen und Oberärzte werden befristet angestellt, da diese Anstellungen als Weiterbildungsstellen (Qualifikationsstellen) gelten. Eine unbefristete Anstellung ist unter gewissen Voraussetzungen möglich (siehe "Bedingung für die Einreihung in die einzelnen Klassen").

Die Klinik bzw. das Institut ist dafür verantwortlich, dass die Eintragung im Medizinalberuferegister (MedReg) zeitgerecht und korrekt erfolgt.

Bei Ärztinnen und Ärzten mit einem ausländischen Diplom, muss die MEBEKO-Anerkennung vor Stellenantritt, spätestens aber innerhalb der Probezeit, der Abteilung Personal eingereicht bzw. nachgereicht werden.

Eine Anstellung ab Lohnklasse 24 -unabhängig von der Funktion- ist nur mit der schriftlichen Zustimmung der Universitätsleitung möglich. Ein entsprechender Antrag muss über die Abteilung Personal eingereicht werden.

Umschreibung der einzelnen Richtpositionen

Richtposition Umschreibung	Aufgaben
Praktikant*in im Studium	Studierende welche während dem Studium erste Berufserfahrung sammeln resp. ein Studienpraktikum absolvieren. Gilt nicht für das Pflichtpraktikum, welches ein integrierender Bestandteil des Studiums ist.
Hilfsassistierende ohne Bachelor	Studierende, die für Hilfsarbeiten betr. Forschung und Lehre eingesetzt werden.
Hilfsassistierende mit Bachelor	Studierende, die für Hilfsarbeiten betr. Forschung und Lehre eingesetzt werden.
Doktorierende	Qualifikationsstelle mit Rahmenpflichtenheft: Erstellen der Doktorarbeit hauptsächlich während der Arbeitszeit, gemäss dem Rahmenpflichtenheft der jeweiligen Fakultät. Für qualifikationsrelevante Zusatzaufgaben kann ein höherer Beschäftigungsgrad gewählt werden. Anstellungen sind jeweils nur in einer Kategorie von Qualifikationsstellen zulässig. Daher ist es nicht möglich, dass eine Person gleichzeitig als doktorierende und assistierende Person angestellt wird.
Assistierende	Qualifikationsstelle mit Rahmenpflichtenheft: Erstellen der Doktorarbeit gemäss dem Rahmenpflichtenheft der jeweiligen Fakultät; Mitarbeit in Lehre und Forschung, ggf. Mitarbeit bei weiteren Lehrstuhlaufgaben so lange qualifikationsrelevant. Anstellungen sind jeweils nur in einer Kategorie von Qualifikationsstellen zulässig. Daher ist es nicht möglich, dass eine Person gleichzeitig als assistierende und doktorierende Person angestellt wird.
Postdoktorierende	Qualifikationsstelle mit Rahmenpflichtenheft: Selbstständige Durchführung von Forschungsprojekten, Mitbetreuung von Masterarbeiten und ggf. Dissertationen, Mitarbeit in Lehre und Forschung, ggf. Mitarbeit bei weiteren Lehrstuhlaufgaben.
Oberassistierende	Qualifikationsstelle mit Rahmenpflichtenheft: Selbstständige Durchführung von Forschungsprojekten, Leitung einer Forschungsgruppe, Betreuung von Masterarbeiten und Dissertationen, Drittmittelinwerbung, eigene Lehrveranstaltungen, Mitarbeit bei weiteren Lehrstuhlaufgaben.
Wissenschaftliche Mitarbeitende	Besondere Aufgaben im wissenschaftlichen Bereich bei einem Lehrstuhl, z.B. Unterhalt spez. Apparaturen, Forschung und/oder Lehre. In der Regel Festanstellung, befristete Anstellung gemäss § 10 PVO-UZH möglich. — Funktion: Support Forschung & Lehre befristet: temporäre Tätigkeiten in der Forschung, Lehre oder akademischen Verwaltung, die nicht dem Wesen einer Qualifikationsstelle entsprechen; z.B. Mitarbeit an Forschungsprojekten, Publikationen oder Dienstleistungsaufträge des Lehrstuhls. Diese Stellen sollen Lehrstühle, Institute und Seminare bei Arbeiten entlasten, die nicht qualifikations-relevant sind und erfordern keine bis wenig Berufserfahrung.
Wissenschaftliche Mitarbeitende mbA	Besondere sehr qualifizierte Aufgaben im wissenschaftlichen Bereich. — Funktion Lecturer Research: Besondere Aufgaben in Forschungssupport/Methodenentwicklung und Lehre. Eigene Forschung und Führung von direkt unterstellten Mitarbeitenden. Koordination und Steuerung der Gruppe. — Funktion Lecturer Teaching: Besondere Aufgaben in Lehre, Durchführung von hochschuldidaktischer Weiterbildung. Eigene Forschung. Führung der direkt unterstellten Mitarbeitenden.
Wissenschaftliche Abteilungsleitende	Leitung einer Abteilung mit mehreren unterstellten wissenschaftlichen Mitarbeitenden, Mitarbeitenden auf Qualifikationsstellen, und ATP. Enge Zusammenarbeit mit der Institutsleitung. Qualifizierte wissenschaftliche Forschungstätigkeit verbunden mit Betreuung von Doktorierenden und Lehrtätigkeit.

Richtposition Umschreibung	Aufgaben
Assistenzärzt*in in Weiterbildung (Interns)	Assistenzärztin/Assistenzarzt, welche nach dem Staatsexamen oder der Dissertation in verschiedenen Kliniken und Abteilungen arbeiten und eine klinische Weiterbildung absolvieren. Bei einem Internship kann es sich um ein rotierendes Internship handeln (Innere Medizin, Chirurgie, Intensivmedizin, Radiologie etc.) oder um ein spezialisiertes Internship, in dem die Interns schweremwichtig in einer Einheit tätig sind. Das Internship dauert in der Regel 1-1.5 Jahre. Es bildet die Grundvoraussetzung für die Weiterbildung als Resident.
Assistenzärzt*in in Weiterbildung (Residents)	Assistenzärzt*in, welche nach Abschluss des Internships eine Fachweiterbildung absolvieren. Die Weiterbildung dauert in der Regel 3-4 Jahre und hängt von der Spezialisierung ab. Die Weiterbildungen erfolgen im Rahmen der Colleges (European oder American), welche im European Board of Veterinary Spezialisierung (EBVS) bzw. in der American Veterinary Medical Association (AVMA) zusammengefasst sind.
Assistenzärzt*in in Weiterbildung (Fach-tierärzt*innen FVH)	Assistenzärztin/Assistenzarzt, welche nach dem Staatsexamen oder der Dissertation eine mehrjährige Weiterbildung im Rahmen einer nationalen Fachspezialisierung absolvieren, wobei in der Regel mindestens 1-2 Jahre an einer Universität absolviert werden müssen.
Assistierende in fach-tierärztlicher Weiterbildung	Fachtierärztliche Weiterbildungen in den Instituten der VSF Assistierende, welche in einem Institut arbeiten und eine strukturierte Weiterbildung absolvieren. Die Weiterbildungen erfolgen z.B. im Rahmen der Colleges (European oder American), welche im European Board of Veterinary Spezialisierung (EBVS) bzw. in der American Veterinary Medical Association (AVMA) zusammengefasst sind. Diese dauern in der Regel 3 bis 4 Jahre, was von der Spezialisierung (vom Programm) abhängt.
Assistenzärzt*in	Arbeiten nach dem Staatsexamen oder der Dissertation selbstständig im Klinikbetrieb. Untersuchen und Behandeln von Patientinnen und Patienten (Diagnose, Therapie und Dokumentation), Forschung und Lehre gemäss Stellenbeschreibung, Spezialisierung in einem Fachbereich. Anstellung als Assistenzärzt*in kann nur erfolgen, wenn das Pensum der klinischen Tätigkeit mindestens 50 % des jeweiligen Beschäftigungsgrads umfasst.
Oberärzt*in	Ausgebildete Spezialist*innen im Klinikbetrieb. Selbstständiges Ausführen ärztlicher Tätigkeit in einem oder mehreren Spezialgebieten, Spezialfachärztin/Spezialfacharzt im Einsatzbereich mit erhöhten Anforderungen. Führungsverantwortung. Mitwirken in der Weiterbildung. Erwerbener Facharztstitel. Anstellung als Oberärztin/Oberarzt kann nur erfolgen, wenn das Pensum der klinischen Tätigkeit mindestens 50 % des jeweiligen Beschäftigungsgrads umfasst.
Leitende*r Ärzt*in	Leitung einer Abteilung mit entsprechendem technischem, pflegerischem und ärztlichem Personalbestand, Stellvertretung der/s Chefärzt*in oder der Klinikleitung, Wissenschaftliche und konsiliarische Tätigkeit.

Einreihung der einzelnen Richtpositionen

Richtposition	Lohnklasse/ Lohnstufe	Bedingung für die Einreihung in die einzelnen Klassen
Schweiz. Nationalfonds (SNF)	Vorgabe UZH	Die Einreihung der Stellen, welche durch den SNF finanziert werden, richten sich nach den Bestimmungen und Vorgaben der UZH.
Drittmittel (DM)	Vorgabe UZH	Die Einreihung der Stellen, welche durch DM finanziert werden, richten sich nach den Bestimmungen und Vorgaben der UZH.
Hilfsassistierende ohne Bachelor	10/03–11	<p>Die Einreihung erfolgt in LK 10. Die Festlegung der Lohnstufe zwischen 03 bis 11 wird durch das Institut, den Lehrstuhl, das Seminar, oder die Klinik entsprechend den Anforderungen resp. Aufgaben bestimmt.</p> <p>Allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anstellung befristet – Diese Anstellung ist nur für Studierende möglich (auch für Studierende, welche nicht an der UZH immatrikuliert sind) <p>Eingabe eHR (Webanwendung für Personalgeschäfte): MA-Kreis¹: MB/SB, P²: 154, PK³: VSAO</p>
Hilfsassistierende mit Bachelor	13/03–11	<p>Eine Überführung von LK 10 in LK 13 muss erfolgen, sobald die Urkunde (Bachelor) vorliegt. Die Festlegung der Lohnstufe zwischen 03 bis 11 wird durch das Institut, den Lehrstuhl, das Seminar, oder die Klinik entsprechend den Anforderungen resp. Aufgaben bestimmt. Für die Überführung in LK 13 ist das Ausstellungsdatum auf der Urkunde oder der vorläufigen Bestätigung ausschlaggebend. Die Überführung wird jeweils auf den nächstfolgenden Monat vorgenommen.</p> <p>Allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anstellung befristet – Diese Anstellung ist nur für Studierende möglich (auch für Studierende, welche nicht an der UZH immatrikuliert sind) <p>Eingabe eHR (Webanwendung für Personalgeschäfte): MA-Kreis: MB/SB, P: 155, PK: VSAO</p>
Doktorierende	Lohnreglement (LR) 25	<p>Die Doktorandenansätze richten sich nach den Vorgaben des SNF.</p> <p>Doktorandenansätze gestützt auf die Lohnbandbreite des SNF (Monatslohn x12), Stand 01.01.2025:</p> <ul style="list-style-type: none"> – 1. Jahr CHF 50'403.60 – 2. Jahr CHF 52'010.90 – ab 3. Jahr CHF 53'617.80 <p>Ab dem 01.01.2024 gelten die Ansätze für einen Beschäftigungsgrad von 80 %.⁴</p> <p>Die Doktoranden-Anstellung kann mit entsprechend höherem Lohn auch bis zu 100 % betragen. Die zusätzlichen</p>

¹ MA-Kreis = Mitarbeiter-Kreis: M = Anstellung im Monatslohn / S = Anstellung im Stundenlohn

² P = Planstelle

³ PK = Pensionskasse

⁴ Weitere Informationen zum neuen Anstellungsmodell und dessen Umsetzung sind zu finden im Reglement über die Rahmenpflichtenhefte der Fakultäten für Assistierende und Doktorierende sowie unter www.graduates.uzh.ch.

Richtposition	Lohnklasse/ Lohnstufe	Bedingung für die Einreihung in die einzelnen Klassen
		<p>Lohnkosten müssen vom Institut, Lehrstuhl oder der Klinik finanziert werden. Der Doktorandenjahreswechsel erfolgt ausschliesslich auf den 1. des Eintrittsmonats (auch bei untermonatigen Eintritten). Anstellungen sind jeweils nur in einer Kategorie von Qualifikationsstellen zulässig. Daher ist es nicht möglich, dass eine Person gleichzeitig als doktorierende und assistierende Person angestellt wird.</p> <p>Allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anstellung befristet – 3 Jahre als Regel – Verlängerungsmöglichkeit um jeweils 1 Jahr bis – insgesamt 6 Jahre möglich (§ 15 Abs. 1 PVO-UZH) – Die Jahre als Doktorierende und Assistierende werden addiert, unabhängig von der Finanzierungsquelle – Anstellungszweck: Promotion (§ 10 c Abs. 2 UniO), – Immatrikulation zwingend <p>Sobald die Promotionsurkunde vorliegt und die Anstellung weiterläuft, muss zwingend ein Funktionswechsel zur/zum Postdoktorandin/Postdoktoranden (neue Richtposition) vorgenommen werden. Für die Überführung ist das Ausstellungsdatum auf der Urkunde oder der vorläufigen Bestätigung ausschlaggebend. Die Überführung wird jeweils auf den nächstfolgenden Monat vorgenommen.</p> <p>Bei Unklarheiten, ob es sich um die definitive Urkunde oder eine ausreichende Bestätigung handelt, muss Rücksprache mit dem Dekanat genommen werden.</p> <p>Die Entscheidungskompetenz über die Gültigkeit von Promotionsurkunden liegt bei der Fakultät.</p> <p>Eingabe eHR (Webanwendung für Personalgeschäfte): MA-Kreis: MO, P: 152, PK: VSAO</p>
Assistierende	17/03	<p>Grundeinreihung mit Hochschulabschluss/Master jedoch ohne Promotion (Doktorat).</p> <p>Bei einem Neueintritt gilt als Einstiegssalär immer die Lohnstufe 03, unabhängig von allfälligen Berufsjahren. Es werden keine Berufsjahre angerechnet. Bei entsprechender Leistung (MAB/Laufbahngespräch) sind individuelle Lohn-erhöhungen möglich (gemäss kantonalen Vorgaben).</p> <p>Anstellungen sind jeweils nur in einer Kategorie von Qualifikationsstellen zulässig. Daher ist es nicht möglich, dass eine Person gleichzeitig als assistierende und doktorierende Person angestellt wird.</p> <p>Allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mindest-Beschäftigungsgrad: 50% ab 01.01.2024 – Anstellung befristet – 3 Jahre als Regel – Verlängerungsmöglichkeit um jeweils 1 Jahr bis insgesamt 6 Jahre möglich (§ 15 PVO-UZH). Die Jahre als Doktorierende und Assistierende werden addiert, unabhängig von der Finanzierungsquelle

Richtposition	Lohnklasse/ Lohnstufe	Bedingung für die Einreihung in die einzelnen Klassen
		<p>— Anstellungszweck: Promotion (§ 10 c Abs. 2 UniO), Immatrikulation zwingend</p> <p>Sobald die Promotionsurkunde vorliegt und die Anstellung weiterläuft, muss zwingend ein Funktionswechsel zur/zum Postdoktorandin/Postdoktoranden (neue Richtposition) vorgenommen werden. Für die Überführung ist das Ausstellungsdatum auf der Urkunde oder der vorläufigen Bestätigung ausschlaggebend. Die Überführung wird jeweils auf den nächstfolgenden Monat vorgenommen.</p> <p>Bei Unklarheiten, ob es sich um die definitive Urkunde oder eine ausreichende Bestätigung handelt, muss Rücksprache mit dem Dekanat genommen werden.</p> <p>Die Entscheidungskompetenz über die Gültigkeit von Promotionsurkunden liegt bei der Fakultät.</p> <p>Eingabe eHR (Webanwendung für Personalgeschäfte): MA-Kreis: MC/SC, P: 151, PK: VSAO</p>
Postdoktorierende	18/03	<p>Grundeinreihung mit Hochschulabschluss/Master und Promotion (Doktorat).</p> <p>Bei einem Neueintritt gilt als Einstiegssalär immer die Lohnstufe 03, unabhängig von allfälligen Berufsjahren als Postdoc, Doktorierende und/oder Assistierende. Es werden keine Berufsjahre angerechnet. Bei entsprechender Leistung (MAB/Laufbahngespräch) sind individuelle Lohnerhöhungen möglich (gemäss kantonalen Vorgaben).</p> <p>Eine Überführung von der/vom Assistierenden zur/zum Postdoktorierenden (LK 17 in LK 18) muss erfolgen, sobald die Promotionsurkunde (Doktorat) oder eine vorläufige Bescheinigung des Dekanats vorliegt. Für die Überführung ist das Ausstellungsdatum auf der Urkunde oder der vorläufigen Bestätigung ausschlaggebend. Die Überführung wird jeweils auf den nächstfolgenden Monat vorgenommen.</p> <p>Bei Unklarheiten, ob es sich um die definitive Urkunde oder eine ausreichende Bestätigung handelt, muss Rücksprache mit dem Dekanat genommen werden.</p> <p>Die Entscheidungskompetenz über die Gültigkeit von Promotionsurkunden liegt bei der Fakultät.</p> <p>Allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none"> — Anstellung befristet — längstens 3 Jahre — Verlängerungsmöglichkeit bis max. 6 Jahre möglich (§ 15 Abs. 2 PVO-UZH). Die Jahre als Doktorierende und — Assistierende werden nicht an die Postdoc Anstellung Angerechnet <p>Eingabe eHR (Webanwendung für Personalgeschäfte): MA-Kreis: ME/SE, P: 153, PK: VSAO</p>
Oberassistierende mit und ohne Habilitation (venia legendi)	a. 19/03	<p>a. Grundeinreihung mit Hochschulabschluss und mit Promotion (Doktorat), eventuell erhöhte Verantwortung, mehr als 2 unterstellte Mitarbeitende, besondere Sachverantwortung oder Aufgaben z.B. Stellvertretung einer oder</p>

Richtposition	Lohnklasse/ Lohnstufe	Bedingung für die Einreihung in die einzelnen Klassen
		<p>Eingabe eHR (Webanwendung für Personalgeschäfte): MA-Kreis: MD/SD, P: 139, PK: BVK</p> <p>Standardeinreihung: LK 17 / 03</p> <p>Abweichende Einreihungen von LK 17 / 03 (basierend auf den Anforderungen für die Tätigkeiten) müssen bei der HR Beratung beantragt werden</p>
Wissenschaftliche Mitarbeitende mbA	<p>a. 21–23</p> <p>b. 21–22</p>	<p>a. Abgeschlossenes Hochschulstudium. Die Einreihung erfolgt anhand der Stellenbeschreibung durch die Abteilung Personal. Allfällige Berufsjahre werden entsprechend angerechnet.</p> <p>b. Lecturer/Research und Lecturer/Teaching Abgeschlossenes Hochschulstudium. Die Einreihung erfolgt anhand der Stellenbeschreibung durch die Abteilung Personal. Allfällige Berufsjahre werden entsprechend angerechnet. Die Stelle muss von der Universitätsleitung (UL) genehmigt werden. Für die Einreihung muss die Bewilligung der UL vorliegen.</p> <p>Allgemein: — Anstellung unbefristet</p> <p>Eingabe eHR (Webanwendung für Personalgeschäfte): MA-Kreis: MD/SD, P: 132, PK: BVK</p>
Wissenschaftliche Mitarbeitende mbA	23	<p>Senior Lecturer/Research und Senior Lecturer/Teaching Abgeschlossenes Hochschulstudium. Die Einreihung erfolgt anhand der Stellenbeschreibung durch die Abteilung Personal. Allfällige Berufsjahre werden entsprechend angerechnet. Die Stelle muss von der Universitätsleitung (UL) genehmigt werden. Für die Einreihung muss die Bewilligung der UL vorliegen.</p> <p>Allgemein: — Anstellung unbefristet</p> <p>Eingabe eHR (Webanwendung für Personalgeschäfte): MA-Kreis: MD/SD, P: 132, PK: BVK</p>
Wissenschaftliche Abteilungsleitende	21–23	<p>Abgeschlossenes Hochschulstudium. Die Einreihung erfolgt anhand der Stellenbeschreibung durch die Abteilung Personal. Allfällige Berufsjahre werden entsprechend angerechnet.</p> <p>Allgemein: — Anstellung unbefristet</p> <p>Eingabe eHR (Webanwendung für Personalgeschäfte): MA-Kreis: MD/SD, P: 130, PK: BVK</p>
a. Fachtierärztliche Weiterbildungsstellen am Universitären Tierspital		<p>a. Das Merkblatt für die Anstellung von Mitarbeitenden in fachtierärztlichen Weiterbildungen an der Vetsuisse-Fakultät (VSF) ist zu beachten.</p>

Richtposition	Lohnklasse/ Lohnstufe	Bedingung für die Einreihung in die einzelnen Klassen
<p>(UTS) und den Instituten der VSF</p> <p>b. UTS: Assistenzärzt*in Umschreibung: Assistenzärzt*in in Weiterbildung (Intern / Resident oder Fachtierärzt*in FVH)</p> <p>c. Anstellung befristet</p> <p>d. Institute VSF: Assistierende Assistierende in fachtierärztlicher Weiterbildung Anstellung befristet</p>	<p>b. Lohnreglement (LR) 75</p> <p>d. Lohnreglement (LR) 03</p>	<p>b. Weiterbildung als Intern, Resident oder Fachtierärztin / Fachtierarzt FVH. Gemäss Vorgaben der Universitätsleitung (ULB 2017-145) gelten folgende Ansätze, Stand 2025, (Monatslohn x13):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jahr: CHF 70'845.35 2. Jahr: CHF 73'679.00 3. Jahr: CHF 76'512.67 4. Jahr: CHF 79'347.05 <p>c. Die Höhenreihung pro Weiterbildungsjahr ist zwingend. Allfällige Teuerungszulagen werden ausgerichtet. Eingabe eHR (Webanwendung für Personalgeschäfte): MA-Kreis: MC, P: 123, PK: VSAO</p> <p>d. Fachtierärztliche Weiterbildung. Gemäss Vorgaben der Universitätsleitung (ULB 2017-145) gelten folgende Ansätze, Stand 2025, (Monatslohn x13):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jahr: CHF 70'845.35 2. Jahr: CHF 73'679.00 3. Jahr: CHF 76'512.67 4. Jahr: CHF 79'347.05 <p>Die Höhereinreihung pro Weiterbildungsjahr ist zwingend. Allfällige Teuerungszulagen werden ausgerichtet.</p> <p>Eingabe eHR (Webanwendung für Personalgeschäfte): MA-Kreis: MC, P: 151, PK: VSAO Mit der Anstellung ist ein Zusatzblatt im eHR hochzuladen, mit dem Vermerk: Assistierende in strukturiertem Weiterbildungsprogramm (Lohneinreihung gem. ULB 2017-145).</p>
<p>Assistenzärzt*in Umschreibung: Assistenzärzt*in</p> <p>Klasse 19 – 21 Anstellung befristet</p>	<p>a. 19</p> <p>b. 20</p> <p>c. 21</p>	<p>a. Einstiegsfunktion nach Studienabschluss. Ohne Berufserfahrung erfolgt die Einreihung ab Anlaufstufe A2. Für Einreihungen im Stundenlohn LK 19, 48 Stundenwoche, gelten folgende Ansätze, Stand 2025:</p> <p>19/01 = CHF 48.77 brutto 19/02 = CHF 49.61 brutto 19/03 = CHF 50.46 brutto</p> <p>b. Untersuchen und Behandeln von Patienten (Diagnose, Therapie und Dokumentation). Tätigkeiten werden in der Regel unter Anleitung oder Supervision ausgeführt. Erhöhte Selbständigkeit und Verantwortung. Mitwirkung in der Weiterbildung. Abschluss eines Residency und/oder eine Fachtierarztausbildung (FVH) zwingend. Mind. 3 Jahre Erfahrung in klinischer Tätigkeit.</p> <p>c. Selbständiges Ausführen ärztlicher Tätigkeit in einem oder mehreren Spezialgebieten. Spezialfachärzt*in im Einsatzbereich mit erhöhten Anforderungen. Führungsverantwortung. Abschluss eines Residency und erfolgreich bestandene Prüfung (Diplomate-Titel) zwingend. Mind. 3-5 Jahre Erfahrung in klinischer Tätigkeit.</p>

Richtposition	Lohnklasse/ Lohnstufe	Bedingung für die Einreihung in die einzelnen Klassen
		<p>Allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anstellung befristet – 6 Jahre als Regel – Verlängerungsmöglichkeit bis 9 Jahre möglich (§ 15 a Abs. 1 PVO-UZH) <p>Eine unbefristete Anstellung ist möglich, sofern hauptsächlich Dienstleistungsaufgaben erfüllt werden. Es muss zwingend die schriftliche Zustimmung der Direktion und des Dekans oder der Dekanin vorliegen. Es gelten folgende Prüfkriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die geplante unbefristete Anstellung eine*r Assistenzärzt*in stellt einen essentiellen Beitrag an die Aufrechterhaltung des Betriebs dar, – es handelt sich um eine Leistungsträgerin oder einen Leistungsträger, – die Erforderlichkeit einer unbefristeten Anstellung ist in der Stellenbeschreibung ersichtlich. <p>Eingabe eHR (Webanwendung für Personalgeschäfte): MA-Kreis: MC/SC, P: 123, PK: VSAO</p>
<p>Oberärzt*in Umschreibung: Oberärzt*in</p> <p>Klasse 21 – 24 Anstellung befristet</p>	<p>a. 21 / ab 01</p> <p>b. 22 / ab 01</p> <p>c. 23 / ab 01</p> <p>d. 24 / ab 01</p>	<p>a. Abschluss als Diplomate und/oder Fachtierärztin/Fachtierarzt (FVH). Promotion zwingend.</p> <p>b. Abschluss als Diplomate und/oder Fachtierärztin/Fachtierarzt (FVH). Promotion zwingend. Erhöhte Verantwortung. Berufserfahrung als Oberärztin/Oberarzt erwünscht.</p> <p>c. Wie Lohnklasse 22, zusätzlich mehrjährige Berufserfahrung (2-4 Jahre) als Oberärztin/Oberarzt sowie Führungsaufgaben oder verantwortliche Mitwirkung in der Fachweiterbildung oder Projektleitung.</p> <p>d. Wie Lohnklasse 23, zusätzlich viel Berufserfahrung (4-8 Jahre) als Oberärztin/Oberarzt. Voraussetzung Habilitation und/oder PhD. Stellvertretung der Klinikleitung.</p> <p>Allgemein:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anstellung befristet – 3 Jahre als Regel – Verlängerungsmöglichkeit bis max. 9 Jahre <p>Die Anstellungszeit als Assistenzärzt*in wird an die Zeit als Oberärzt*in angerechnet. 15 Jahre dürfen insgesamt (AA und OA zusammen) nicht überschritten werden (§ 15 a Abs. 2 PVO-UZH).</p> <p>Eine unbefristete Anstellung ist möglich, sofern hauptsächlich Dienstleistungsaufgaben erfüllt werden. Es muss zwingend die schriftliche Zustimmung der Direktion und des Dekans oder der Dekanin vorliegen. Es gelten folgende Prüfkriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die geplante unbefristete Anstellung einer Oberärztin oder eines Oberarztes stellt einen essentiellen Beitrag an die Aufrechterhaltung des Betriebs dar,

Richtposition	Lohnklasse/ Lohnstufe	Bedingung für die Einreihung in die einzelnen Klassen
		<p>— es handelt sich um eine Leistungsträgerin oder einen Leistungsträger, — die Erforderlichkeit einer unbefristeten Anstellung ist in der Stellenbeschreibung ersichtlich.</p> <p>Eine Anstellung ab LK 24 ist nur mit der schriftlichen Zustimmung der Universitätsleitung möglich. Eingabe eHR (Webanwendung für Personalgeschäfte): MA-Kreis: ME/SE, P: 122, PK: VSAO</p>
<p>Leitende*r Ärzt*in Umschreibung: Leitende*r Ärzt*in</p> <p>Klasse 25 – 26 Anstellung unbefristet</p>	<p>a. 25</p> <p>b. 26</p>	<p>Damit die Anstellung als Leitende Ärztin/Leitender Arzt vorgenommen werden kann, müssen die Bedingungen für die Einstufung als Oberärztin/Oberarzt (Klasse 24) erfüllt sein.</p> <p>a. Ist verantwortlich für die entsprechende Klinik/Abteilung.</p> <p>b. Allfälliger Klassenwechsel aufgrund Berufserfahrung und unter Berücksichtigung der Grösse der zu führenden Klinik/Abteilung.</p> <p>Eine Anstellung ab Lohnklasse 24 ist nur mit der schriftlichen Zustimmung der Universitätsleitung möglich. Ein entsprechender Antrag muss über die Abteilung Personal eingereicht werden. Eingabe eHR (Webanwendung für Personalgeschäfte): MA-Kreis: MD/SD, P: 121, PK: BVK</p>